



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der opinso GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

a)

Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen basieren auf diesen Bedingungen nachfolgend **"AVB"** genannt. Diese Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nachfolgend **"Kunde"** genannt.

b)

Es gelten ausschließlich unsere AVB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

c)

Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

d)

Unsere AVB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2 Vertragsabschluss

a) Vertrag

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, sind unsere Angebote und Listenpreise freibleibend. Ein verbindlicher Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

b) Mindestauftragswert

Der geltende Mindestauftragswert und Mindestpositionswert werden in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen festgelegt. Gleiches gilt für Mindestwarenwerte und Mindestpositionswerte für einzelne Produkte

c) Stornierung

Verbindlich erteilte Aufträge können vom Auftraggeber nur mit unserer Zustimmung geändert werden; der Auftraggeber hat uns in diesem Falle sämtliche durch die Auftragsänderung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber besteht ein Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich von uns etwa ersparter Aufwendungen.

d) Mengenabweichung

Mengenabweichungen bis zu 10 % über dem vereinbarten Umfang gelten als genehmigt; der Auftraggeber schuldet in diesem Fall die Vergütung für die tatsächlich gelieferte Stückzahl. Dasselbe gilt für Mengenabweichungen bis zu 10 % unter dem vereinbarten Umfang. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

d) Abrufauftrag

Abrufaufträge sind nach schriftlicher Vereinbarung möglich und muss innerhalb von 12 Monaten erfüllt sein. Nicht abgerufene Ware wird ohne vorherige Ankündigung ausgeliefert und in Rechnung gestellt. Bei einer Laufzeitverlängerung muss eine Anzahlung oder eine eventuelle Preisanpassung geleistet werden.

e) Lieferung- und Lieferfrist

Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unser Angebot maßgebend.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefern wir **"ab Werk"**.

für die Einhaltung der Lieferfrist ist maßgebend, wenn die Ware abholbereit ist und dem Kunden dieses mitgeteilt wurde.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.

Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen von Mustern etc. zur Verfügung gestellt hat und eventuelle vereinbarte Vorkasse Zahlung geleistet hat. Bei höherer Gewalt verlängert sich die vereinbarte Frist und der Termin um die Dauer der Zeit der höheren Gewalt.



Bei einem Versendungskauf ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist an einem Transportunternehmen übergeben wurde oder zur Übergabe bereit war und ohne unser Verschulden nicht übergeben werden konnte.

Zum Versand gemeldete Ware ist vom Kunden unverzüglich zu übernehmen. Ansonsten sind wir berechtigt die Ware nach eigener Wahl zu versenden.

Mit der Übergabe an das Transportunternehmen bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Kunden über, auch wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Optional behalten wir uns das Recht auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware einzulagern.

Sofern wir den Transport für den Kunden vornehmen, wird die Art und Weise der Verpackung und Versendung von uns übernommen, wenn keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil wir von unseren

Lieferanten nicht beliefert wurden, sind wir berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Ist auch das nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden in diesem Fall den Kunden über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Kunden umgehend erstatten.

f) Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind Zahlungen in EURO an uns zu leisten.

Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig.

Die Zurückhaltung oder Aufrechnungen fälliger Zahlungen durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, wenn es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug,

wenn keine andere Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist vereinbart wurde.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder bei drohender oder eingetretener Insolvenz sowie bei einer Absenkung der Bonitätsbewertung des Kunden können wir die Lieferung verweigern sowie Sicherheiten oder Vorkasse fordern. Nach Verstreichen einer Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.

Schecks oder Wechsel wird nur als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir dieses schriftlich zustimmen.

Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

§3. Mängelgewährleistung; Haftung

a)

Wegen unerheblicher Mängel darf der Kunde die Entgegennahme von

Lieferungen nicht verweigern. Nach § 377 HGB müssen uns erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens binnen von 5 Werktagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Verarbeitung oder Einbau gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitzuteilen.

b)

Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Bei Anfertigung nach Zeichnung des Kunden haften wir nur für zeichnungsgerechte Ausführung, nicht jedoch für fehlerhafte Angaben auf der Zeichnung oder Konstruktionsmängel.

Wir haften nur für Schäden, die an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn, nicht durch uns freigegebene Nacharbeiten oder Ersatzkäufe, sowie für sonstige Vermögensschäden des Kunden

c)

Bei Mängelrügen, die berechtigt sind dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die uns entstandene Kosten vom Kunden verlangen

Wir sind zu Lieferungen mit handelsüblichen Abweichungen berechtigt.



Natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, oder andere äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung entstanden sind, stellen keinen Mangel dar.

d)

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Kunden gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

f)

Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen/Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

g)

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

h)

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§4. Eigentumsvorbehalt

a)

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten Ware vor. Bei einer Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

b)

Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen sowie im Falle eines Insolvenzantrages den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit "im Eigentum der **opinso GmbH** zu kennzeichnen.

c)

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Eigentumsrecht hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Rahmen der Wahrung unserer Rechte anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den Ausfall.

d)

Für den Fall der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Güter sind, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden.

§ 5 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet außer, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 6 Sonstiges

Unsere Lieferungen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht in folgenden Bereich verwendet werden, Luft- und Raumfahrt und kerntechnische Anlagen.



§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

a)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

b)

Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist unser Geschäftssitz.

Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

c)

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

d)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.

opinso GmbH
Niermannsweg 11-15
40699 Erkrath